## Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 13 220 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2022)

zum Thema:

Kinderschutzfälle mit Auslandsbezug: Unterbringung im Ausland

und **Antwort** vom 27. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep.2022)

## Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13220 vom 12. September 2022 über Kinderschutzfälle mit Auslandsbezug: Unterbringung im Ausland

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Welche praktischen und rechtlichen Herausforderungen und Möglichkeiten bestehen im Bereich Kinderschutz mit Auslandsbezug?
- 2. Welche charakteristischen Fallbeispiele und wiederkehrenden Problemstellungen gibt es beim Kinderschutz mit Auslandsbezug? Welche konkrete Handlungsmöglichkeiten gibt es in entsprechenden Fällen?
- 4. Welche verschiedenen Konstellationen und unterschiedlichen Herausforderungen ergeben sich bei Unterbringung im Ausland?
- 5. Welche praktischen und rechtlichen Herausforderungen und Möglichkeiten bestehen in Bezug auf Unterbringungen im Ausland?
- a.) in Bezug auf Pflegefamilien, die ins Ausland verziehen oder dies beabsichtigen
- b.) in Bezug auf Unterbringung in Verwandtenpflege
- c.) in Bezug auf Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe im Ausland
- d.) in Bezug auf Intensivmaßnahmen im Ausland
- 7. Was ist in Bezug auf Unterbringungen im Ausland aus Sicht des deutschen Rechts zu bedenken?

8. Was ergibt sich aus internationalem Recht in Bezug auf Unterbringungen im Ausland, z.B. in Bezug auf die Pflicht zur Konsultation?

12. Welche Lösungen wurden durch internationale Abkommen für den Kinderschutz mit Auslandsbezug gefunden?

Zu 1., 2., 4., 5., 7., 8. und 12.: Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Begriff der Auslandsmaßnahme Eingang in das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) gefunden. Hierunter fallen Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, die im Inland im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach §§ 36 ff SGB VIII vereinbart werden, aber in Form einer außerfamiliären Hilfe im Ausland durchgeführt werden. Die neue Vorschrift enthält alle wesentlichen Regelungen und Voraussetzungen zu individuellen Hilfen, die im Ausland erbracht werden.

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ergeben sich folgende zentrale Änderungen und Klarstellungen für Auslandsmaßnahmen im SGB VIII. Grundsätzlich gilt nach § 38 Abs. 1 SGB VIII, dass die Hilfe in der Regel im Inland zu erfolgen hat und die Hilfeerbringung im Ausland nur nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen zulässig sein kann. Die Änderungen und Klarstellungen beinhalten maßgebliche Anforderung zur Gewährleistung des Kindeswohls im Rahmen der Auslandsmaßnahme In § 38 SGB VIII wird klargestellt, dass die Steuerungsverantwortung des zuständigen Jugendamtes in Deutschland erhalten bleibt, die zuständige Fachkraft ist verpflichtet am Ort der Leistungserbringung die Geeignetheit der Leistung zu überprüfen und die Fortschreibung des Hilfeplans vor Ort durchzuführen. Die neue Norm verweist klarstellend auf internationale Regelungen, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Ausland einzuhalten sind und auf die Verpflichtung des zuständigen Jugendamtes die in § 38 Abs. 5 SGB VIII genannten Informationen an die jeweils zuständigen, Betriebserlaubnis erteilenden Behörden weiterzuleiten

(Vgl. Wiesner/Wapler/Gallep, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 38 Rn. 1 und 2). Darüber hinaus werden in § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII verbindliche Anforderungen an den Leistungserbringer definiert. Die Anforderungen sollen eine kindeswohlentsprechende Umsetzung der Hilfen gewährleisten.

Gemäß Artikel 82 der neuen Brüssel II b-Verordnung ist vor der Unterbringung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein verpflichtendes Konsultationsverfahren zur Einholung der Zustimmung des Mitgliedsstaates durchzuführen. Eine Entscheidung zur Unterbringung

darf ohne vorherige Zustimmung nicht ergehen. Das Verfahren zur Einholung richtet sich grundsätzlich weiterhin nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedsstaates (Vgl. Wiesner/Wapler/Gallep, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 38 Rn. 11-13). Betrifft die Unterbringung keinen EU-Mitgliedstaat, aber einen anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ), ist ebenfalls in jedem Fall eine vorherige Zustimmung erforderlich (Artikel 33 KSÜ).

3. Wie häufig sind in der Praxis Fälle, in denen Kinderschutzverfahren begonnen wurden und dann abgebrochen werden mussten, weil die Familie in das Ausland verzogen ist?

Zu 3.: Bei Verzug von Familie werden Kinderschutzverfahren in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des neuen Wohnortes weitergeführt sofern der neue Aufenthaltsort bekannt ist. Gesonderte statistische Daten werden hierzu nicht erfasst.

6.Intensivpädagogische Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden, haben sich in den 1990er Jahren etabliert. Wie viele Berliner Kinder und Jugendliche erhalten pro Jahr Hilfen, die im Ausland durchgeführt werden, und wer sind auf beiden Seiten die Kooperationspartner?

Zu 6.: Die Fallzahlen der Jahre 2017 bis 2021 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

2017	8
2018	11
2019	13
2020	10
2021	8

Quelle: SoPart

Die bezirklichen Jugendämter arbeiten in diesen Fällen mit den Jugendhilfeträgern zusammen, die diese Maßnahmen im Ausland anbieten.

9. Wie kann der Vormund bei Unterbringung im Ausland weiter seine Aufgabe ausüben?

Zu 9.: Bei der Unterbringung eines Mündels im Ausland kommt es auf unterschiedliche Faktoren an:

Ist der Aufenthalt des Kindes im Ausland auf Dauer angelegt, d. h. wird der Lebensmittelpunkt dauerhaft begründet, beispielsweise bei einem Wechsel zu Angehörigen ins Ausland oder dem Fortzug der Pflegestelle ins Ausland, ist eine angemessene Ausübung der hiesigen Vormundschaft nicht mehr möglich, so dass im Vorfeld entweder ein Wechsel der Vormundschaft über das Familiengericht oder die Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung im Ausland sowie eine entsprechende Verfahrensabgabe über das Familiengericht eingeleitet wird.

Ist die Unterbringung im Ausland hingegen nur vorübergehender Art und eine Rückkehr vorgesehen, wie beispielsweise bei einem schulischen Austauschjahr oder einer Intensivmaßnahme im Ausland, kann der Vormund die Vormundschaft grundsätzlich trotz der Distanz auch weiter ausüben, indem er regelmäßigen Kontakt zum Mündel hält (Telefon, Videokonferenz, Treffen bei Helferkonferenz) und für ausschließlich vor Ort zu regelnde Angelegenheiten ggfs. die Aufsichtsperson vor Ort entsprechend bevollmächtigt.

Hierüber wäre das beaufsichtigende Familiengericht im Vorfeld zu informieren.

10. Welche rechtlichen Verpflichtungen gibt es, Kinderschutzfälle auch über Grenzen hinweg weiterzuverfolgen?

Welche Möglichkeiten gibt es, Kinderschutzfälle auch über Grenzen hinweg, z.B. durch die Einschaltung dortiger Fachstellen weiterzuverfolgen? Welche rechtlichen Einschränkungen gibt es, Kinderschutzfälle auch über Grenzen hinweg weiterzuverfolgen?

Zu 10.: Artikel 36 des Haager Kinderschutzübereinkommen KSÜ vom 19.10.1996 regelt die Verpflichtung der Verfolgung von Kinderschutzfällen über Landesgrenzen hinweg: "Ist das Kind einer schweren Gefahr ausgesetzt, so benachrichtigen die zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem Maßnahmen zum Schutz dieses Kindes getroffen wurden oder in Betracht gezogen werden, sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts in einen anderen Staat oder die dortige Anwesenheit des Kindes unterrichtet sind, die Behörden dieses Staates von der Gefahr und den getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen"

Bisher sind 53 Staaten Vertragspartner des KSÜ (Stand April 2022).

Jeder Staat regelt in seinem internationalen Privatrecht, welches nationale Recht er anwendet, wenn ein Sachverhalt eine Auslandsberührung aufweist. Daher kann es bei der Verfolgung von Kinderschutzfällen in Länder, die nicht Vertragspartner der KSÜ sind, zu rechtlichen Einschränkungen kommen.

- 11. Welche Veränderungen ergeben sich aus der neuen Brüssel IIb Verordnung sowie aus der Reform des SGB VIII sowie des Vormundschaftsrechts für den Kinderschutz mit Auslandsbezug?
- Zu 11.: Aus der Reform des SGB VIII sowie der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Vormundschaftsreform ergeben sich keine unmittelbaren Veränderungen im Kontext Kinderschutz mit Auslandsbezug. Die in der Brüssel II b Verordnung nun explizit geregelte Kindesanhörung (Artikel 21, Recht des Kindes auf Meinungsäußerung) kann sich

zumindest mittelbar auswirken. Tatsächlich fehlt hier aber für die Brüssel II b Verordnung aufgrund ihrer erst zum 01.08.2022 eingetretenen Gültigkeitsrelevanz noch die Anwendungspraxis.

13. Immer häufiger erreichen den Internationalen Sozialdienst Kinderschutzfälle von Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe und Vormündern aus ganz Deutschland, in denen es Belege oder Anhaltspunkte für Kinderhandel gibt. Wie kann der Kinderschutz darauf reagieren, welche Kooperationen im In- und Ausland bestehen? Was sind die Gründe für Kinderhandel? Welche Kinder sind besonders gefährdet, Opfer von Kinderhandel zu werden? Wie lässt sich Kinderhandel identifizieren?

Zu 13.: Frage 13 ist identisch mit Frage 1 der Anfrage Nr.19/13221 und wird dort beantwortet.

14. In Deutschland dürfen Auslandsadoptionen nur von staatlich anerkannten Vermittlungsstellen durchgeführt werden. Trotzdem versuchen immer wieder adoptionswillige Paare, über »private Kontakte« oder mit Hilfe dubioser Agenturen zu ihrem »Wunschkind« zu gelangen. Was unternimmt das Land bzw. die Zentrale Adoptionsstelle zur Einhaltung der Haager Konvention zum Adoptionskinderhandel?

Zu 14.: Frage 14 ist identisch mit Frage 2 der Anfrage Nr.19/13221 und wird dort beantwortet.

## 15. Kindesentführungen

Oft als Folge ungelöster Konflikte um das Sorgerecht werden jährlich mehrere hundert Kinder aus und nach Deutschland entführt. Entführer/in ist in der Regel ein Elternteil. Für Fachleute bedeuten Fälle mit Auslandsbezug zusätzliche Herausforderungen. Sprachliche Probleme, andere Wertvorstellungen und Konfliktlösungsmechanismen, die Geltung internationalen oder ausländischen Rechts, große Entfernungen, die bis dahin gängige Lösungsmodelle unmöglich machen sind Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt. Welche Schulungsangebote und Anlaufstellen (z.B. ZAnK, Internationaler Sozialdienst und in den Jugendämtern) gibt es für Berlin für Fachleute und Betroffene? Wo und wie finden betroffene Berliner Unterstützung? An wen können sie sich mit ihrem spezifischen Anliegen wenden? Wie hoch ist das Fallaufkommen jährlich?

Zu 15.: Frage 15 ist identisch mit Frage 3 der Anfrage Nr.19/13221 und wird dort beantwortet.

16. Wie viele Fälle von Kindesentführung a.) aus Berlin und b.) aus dem Ausland nach Berlin gibt es jährlich und wie haben sich diese Zahlen entwickelt?

Zu 16.: Frage 16 ist identisch mit Frage 4 der Anfrage Nr.19/13221 und wird dort beantwortet.

Berlin, den 27. September 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie